

Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Pädagogischen Hochschule Zürich (HSV)

(vom 12. November 2024)¹

Gestützt auf §§ 14 Abs. 2, 21 und 26 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG), §§ 31, 46 – 48 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 22. November 2017 und der Übereinkunft betreffend Mitwirkung der Hochschulversammlung an der PHZH vom 13. Dezember 2018

beschliesst die Hochschulversammlung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Ziele und Zweck der Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Aufgaben und Zusammensetzung

- a. der Hochschulversammlung (HSV),
- b. der Versammlung der Teilgruppen.

2. Abschnitt: Wahlen

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden oder online zugeschalteten Stimm- und Wahlberechtigten erforderlich. Im nachfolgenden Wahlgang ist das relative Mehr der anwesenden oder online zugeschalteten Stimm- und Wahlberechtigten erforderlich. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

² Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Auf Begehren eines Drittels der anwesenden oder online zugeschalteten Stimm- und Wahlberechtigten wird offen abgestimmt oder gewählt.

³ Entspricht die Anzahl der Bewerbungen der Anzahl freier Sitze, besteht für Delegierte und Kommissionsvertretungen die Möglichkeit einer stillen Wahl.

§ 3 Wahlen der HSV

¹ Mitarbeitende der Führungsebenen 1 und 2 sind nicht in die HSV wählbar.

² Das Präsidium der HSV wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

³ Ins Präsidium und in den Vorstand der HSV können ausschliesslich in die HSV gewählte Delegierte gemäss § 8 mit einer unbefristeten Anstellung an der PHZH von mindestens 50% gewählt werden.

⁴ die Hochschulangehörigen werden über die Wahlresultate des Präsidiums und des Vorstands der HSV informiert.

⁵ Nach erfolgter Information können alle Hochschulangehörigen beim ausschreibenden Gremium Einsprache gegen die Wahlresultate des Präsidiums und des Vorstands der HSV erheben. Ohne fristgerecht eingereichte Einsprache gilt die Wahl als erfolgt.

§ 4 Wahlen der Teilgruppen

- ¹ Jede Teilgruppe wählt an einer Vollversammlung die sie in der HSV vertretenden Delegierten. Mitarbeitende der Führungsebenen 1 und 2 sind nicht in den Vorstand einer Teilgruppe wählbar.
- ² Die Wahl ins Präsidium einer Teilgruppe bedarf einer unbefristeten Anstellung an der PHZH von mindestens 50%.
- ³ Besetzt eine Teilgruppen nicht ihr ganzes Kontingent an Delegierten, kann der Vorstand der Hochschulversammlung in Absprache mit den Delegierten eine vakante Stelle bis zur nächsten Wahl durch Hochschulangehörige einer anderen Teilgruppe besetzen.
- ⁴ Die Mitglieder einer Teilgruppe werden über die Wahlresultate ihrer Teilgruppe informiert.
- ⁵ Nach erfolgter Information kann die betroffene Teilgruppe innert zehn Arbeitstagen beim aus-schreibenden Gremium Einsprache gegen die Wahlresultate ihrer Teilgruppe erheben. Ohne fristge-recht eingereichte Einsprache gilt die Wahl als erfolgt.

§ 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Mitwirkung in der HSV, in der Versammlung der Dozierenden und im Vor-stand einer Teilgruppe des Hochschulpersonals beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ² Für das Präsidium der HSV gilt eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Für die Mitwirkung in der Versammlung der Studierenden wird keine Amtsdauer festgelegt.
- ⁴ Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August.
- ⁵ Tritt während einer Amtsperiode eine Vakanz auf, kann sie sofort ad interim wieder besetzt wer-den.

3. Abschnitt: Hochschulversammlung

§ 6 Stellung

- ¹ Die HSV ist das Mitwirkungsorgan der Hochschulangehörigen, bestehend aus dem Hochschulper-sonal (§ 12 Fachhochschulgesetz; FaHG) und den Studierenden (§ 3 Verordnung zum Fachhoch-schulgesetz; VFHG) an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).
- ² Die HSV vertritt die Hochschulangehörigen der PHZH.
- ³ Sie wirkt mit bei allen wichtigen Entscheidungen bezüglich des Betriebs und der Weiterentwicklung der PHZH und setzt sich für eine hohe Qualität der PHZH ein.
- ⁴ Die HSV erlaubt es den Hochschulangehörigen, ihre Meinung zu betrieblichen und organisatori-schen Angelegenheiten wie auch zu personellen Belangen in institutionellem Rahmen vorzubringen.
- ⁵ Die Mitwirkung der HSV stellt durch Eigeninitiative, Resonanz und Vertretung sicher, dass die Inte-ressen der Hochschulangehörigen zu allen Fragen, die für die PHZH von grundlegender Bedeutung sind, wahrgenommen und beachtet werden.

§ 7 Zusammensetzung

- ¹ Die HSV setzt sich aus 30 Delegierten folgender Teilgruppen zusammen:
 - a. 2 Professorinnen und Professoren,
 - b. 15 Angehörigen des Lehr- und Forschungspersonals,
 - c. 6 Angehörige des administrativen und technischen Personals (AT-Personal) sowie Assistie-rende,
 - d. 7 Studierenden.

² Der Vorstand der HSV achtet darauf, dass das Lehr- und Forschungspersonal aller Levels, aller Prorektorate sowie innerhalb der Mitarbeitendengruppen angemessen vertreten sind.

§ 8 Organisation

¹ Die HSV tritt viermal jährlich im Rahmen von ordentlichen Delegiertenversammlungen sowie nach Bedarf zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen zusammen.

² Der Vorstand der HSV beruft einmal jährlich eine Vollversammlung sämtlicher Hochschulangehörigen ein.

§ 9 Aufgaben

Die HSV

- a. vertritt die Interessen der Hochschulangehörigen nach innen und aussen,
- b. nimmt Stellung zu Fragen, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind,
- c. erlässt seine Geschäftsordnung und stellt der Hochschulleitung Antrag auf deren Genehmigung,
- d. wählt das Präsidium der HSV,
- e. informiert die Teilgruppen über ihre Aktivitäten,
- f. ist Anlaufstelle für Anliegen aus den Teilgruppen, sofern diese keine persönlichen Einzelinteressen betreffen,
- g. beteiligt sich an Vernehmlassungsverfahren, die im Interesse der Teilgruppen liegen,
- h. wirkt an personellen Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen und Professorinnen und Professoren der PHZH mit,
- i. vertritt die Teilgruppen in Leitungsgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der PHZH und arbeitet mit diesen zusammen,
- j. setzt sich für die kulturelle Vielfalt an der PHZH ein und unterstützt und fördert die Aktivitäten für die Hochschulangehörigen,
- k. pflegt Kontakt mit den Vertretungen der Hochschulangehörigen im Fachhochschulrat sowie den Vertretungen der anderen Hochschulen und den Berufs- und Fachverbänden.

§ 10 Präsidium der HSV

¹ Das Präsidium der HSV wird als Co-Präsidium besetzt. Der Vorstand der HSV bestimmt, wer vom Co-Präsidium die HSV gegen aussen vertritt.

² Alternativ kann es durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten besetzt werden.

³ Das Präsidium der HSV

- a. steht dem Vorstand der HSV vor,
- b. vertritt die Interessen der HSV nach innen und aussen,
- c. koordiniert die Arbeit der HSV, des Vorstands und der Arbeitsgruppen,
- d. koordiniert die Tätigkeiten der Teilgruppen,
- e. ist verantwortlich für die Kontrolle der Finanzen der HSV,
- f. prüft materiell die Auszahlung der Abgeltung der Tätigkeit der Studierenden für die Versammlung der Studierenden (VSPHZH),
- g. ist verantwortlich für die Kommunikation der HSV,
- h. kann bei nicht vertraulichen Geschäften, welche die HSV betreffen, in beratender Funktion Einsitz an Sitzungen der Hochschulleitung haben,
- i. ist Mitglied des Leitungsforums der PHZH,

- j. vertritt die PHZH an den Präsidiums-Konferenzen der Hochschulversammlungen der Zürcher Fachhochschule,
- k. pflegt Kontakt mit den Vertretungen des Hochschulpersonals und der Studierendenvertretung im Fachhochschulrat.

§ 11 Vorstand der HSV

¹ Der Vorstand der HSV setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium,
- b. den Präsidien der Teilgruppen,
- c. einem nicht stimmberechtigten Aktuariat ohne Mitgliedschaft in einem Vorstand.

² Jedes Mitglied des Vorstands der HSV kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand der HSV

- a. führt die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung,
- b. stellt die ordentliche Zusammensetzung der HSV sicher,
- c. informiert die Hochschulangehörigen über Wahlen des Präsidiums und des Vorstands der HSV,
- d. bestimmt, wer vom Co-Präsidium die HSV gegen aussen vertritt,
- e. beruft viermal jährlich eine Delegiertenversammlung ein,
- f. beruft bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen ein,
- g. beruft einmal jährlich eine Vollversammlung sämtlicher Hochschulangehörigen ein,
- h. erstattet den Hochschulangehörigen in geeigneter Form Bericht über Beschlüsse einer Delegiertenversammlung und der Vollversammlung,
- i. besorgt die Vertretungen in den ständigen und befristeten Gremien, Arbeitsgruppen und Kommissionen der PHZH,
- j. stellt Anträge an die Hochschulleitung,
- k. setzt Arbeitsgruppen ein,
- l. erstellt den Jahresbericht der HSV,
- m. entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel und die Verteilung der Arbeitsstunden,
- n. prüft und genehmigt das jährliche Budget und die Jahresrechnung der Versammlung der Studierenden.

§ 12 Beschlüsse

¹ Die Einberufung einer Delegiertenversammlung der HSV erfolgt mit der Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung.

² Die Teilnahme an einer Delegiertenversammlung ist in begründeten Fällen auch online möglich.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Delegierten anwesend oder online zugeschaltet sind.

⁴ Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

⁵ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden oder online zugeschalteten stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁶ Das Präsidium der HSV stellt jeweils vor der Auszählung das zu erreichende absolute Mehr fest.

⁷ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium. Bei Uneinigkeit im Präsidium geht das Geschäft zur Überarbeitung zurück an den Vorstand der HSV.

⁸ Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Begehren eines Drittels der anwesenden oder online zugeschalteten Stimm- und Wahlberechtigten wird geheim abgestimmt.

⁹ Die Protokolle der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen können unter Wahrung des Datenschutzes und soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht von allen Hochschulangehörigen angefordert werden.

¹⁰ Die Zusammensetzung der Beschlussgremien ist geschäftsabhängig.

§ 13 Abgeltung

A. Mitarbeitende

¹ Für die Tätigkeiten der HSV und der Teilgruppen des Hochschulpersonals stellt die Hochschulleitung jährlich ein Budget aus dem Budget der PHZH zur Verfügung.

² Der Zeitaufwand für die Tätigkeiten in der HSV und in den Teilgruppen des Hochschulpersonals fällt unter Arbeitszeit. Für die Tätigkeiten in der HSV wird von der Hochschulleitung ein jährliches Arbeitszeitbudget frei gegeben. Reicht dieses nicht aus, kann das Präsidium der HSV einen Antrag auf den Erhalt von zusätzlichen zeitlichen Ressourcen stellen.

³ Für den Einsitz in Ernennungskommissionen, Arbeitsgruppen und thematische Kommissionen der PHZH wird für die von der HSV gestellten Vertretungen von der Hochschulleitung ein jährliches Arbeitszeitbudget frei gegeben. Reicht dieses nicht aus, kann das Präsidium der HSV einen Antrag an die Hochschulleitung auf den Erhalt von zusätzlichen zeitlichen Ressourcen stellen.

⁴ Die Übernahme des Präsidiums begründet keinen Wechsel in ein tieferes Level¹ bei

- a. Wegfall einer bisher ausgeübten Aufgabe oder Tätigkeit oder
- b. Reduktion des Arbeitspensums unter den massgebenden Wert.

⁵ Über den Einsatz der finanziellen Mittel und die Verteilung der Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand der Hochschulversammlung.

B. Studierende

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen der HSV, die Mitwirkung am Auswahlverfahren von Professorinnen und Professoren sowie Mitgliedern in Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der PHZH, das vorbereitende Aktenstudium sowie Auftritte und Referate im Auftrag der PHZH werden die Studierenden gemäss Anhang 1, Absatz B entschädigt.

² Die Tätigkeit für die VSPHZH kann anstelle einer finanziellen Abgeltung fürs Studium mit ECTS-Punkten angerechnet werden, sofern dabei vergleichbare Kompetenzen wie in den nicht zu belegenden Modulen erworben werden. Entsprechende Vorhaben sind mit der Studienplanung der jeweiligen Abteilung zu vereinbaren, welche nach der Durchführung auch die Anrechnung der ECTS-Punkte veranlasst.

³ Die Kontrolle über die geleistete Tätigkeit erfolgt durch das Präsidium der VSPHZH. Die materielle Prüfung für die Auszahlung der Abgeltung obliegt dem Präsidium der HSV.

⁴ Die Abgeltungen werden den Studierenden vierteljährlich ausgerichtet. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt das Verfahren.

¹ vgl. § 20 Abs.1 Weisung zu Anstellung und Einreihung des Lehr- und Forschungspersonals an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 23. August 2023

4. Abschnitt: Versammlung der Teilgruppen

A. Versammlung der Mitarbeitenden

§ 14 Zusammensetzung

Die Teilgruppen umfassen alle Angehörigen der unter §7 Abs. 1 lit. a. bis c. aufgeführten Personalkategorien.

§ 15 Organisation

¹ Die Angehörigen einer Teilgruppe treffen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Versammlungen.

² Das Präsidium, der Vorstand oder 20 Angehörige einer Teilgruppe können die Einberufung einer Versammlung ihrer Teilgruppe verlangen.

³ Im Übrigen konstituieren sich die Teilgruppen selbst.

§ 16 Vorstand

¹ Der Vorstand einer Teilgruppe setzt sich zusammen aus dem Präsidium sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

² Ein Mitglied jedes Präsidiums vertritt die Versammlung seiner Teilgruppe im Vorstand der Hochschulversammlung.

³ Der Vorstand einer Teilgruppe informiert über die Mitglieder über die Wahlresultate ihrer Teilgruppe.

§ 17 Aufgaben

¹ Die Versammlung einer Teilgruppe

- a. vertritt die Interessen und Anliegen ihrer Teilgruppe in Leitungsgremien der PHZH sowie in der HSV,
- b. wählt aus ihrem Kreis ein Präsidium, das die Teilgruppe im Vorstand der Hochschulversammlung vertritt,
- c. vertritt ihre Teilgruppe in von der Hochschulleitung bestimmten Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der PHZH,
- d. wirkt an Auswahlverfahren des Lehr- und Forschungspersonals, der Professorinnen und Professoren, der Mitglieder der Abteilungsleitungen und der Hochschulleitung mit,
- e. sind Anlaufstellen für Anliegen der Angehörigen ihrer Teilgruppe, sofern diese keine persönlichen Einzelinteressen betreffen.

² Der Vorstand einer Teilgruppe:

- a. informiert die Angehörigen ihrer Teilgruppe über seine Aktivitäten,
- b. ist rechtzeitig für die nötigen Wahlen besorgt,
- c. nimmt am Auswahlverfahren für die Abordnung einer Vertretung in den Fachhochschulrat teil,
- d. pflegt Kontakt mit den Organisationen seiner Personalkategorie beziehungsweise der Studierenden an den anderen Fachhochschulen des Kantons und den Vertretungen des Hochschulpersonals beziehungsweise der Studierenden im Fachhochschulrat.

B. Versammlung der Studierenden (VSPHZH)

§ 18 Zusammensetzung

Die VSPHZH umfasst alle an der PHZH immatrikulierten Studierenden.

§ 19 Organisation

¹ Die VSPHZH trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Das Präsidium, der Vorstand der VSPHZH oder 30 Studierende können die Einberufung einer Versammlung der Teilgruppe verlangen.

³ Im Übrigen konstituiert sich die VSPHZH selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese untersteht der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 20 Vorstand

¹ Der Vorstand der VSPHZH setzt sich aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium oder einem Co-Präsidium sowie mindestens fünf weiteren Studierenden zusammen.

² Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Stufen und Studiengänge zu achten.

³ Nebst der Erfüllung seiner Aufgaben sorgt der Vorstand für die Erstellung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung für die eigenen Mittel. Er lässt Budget und Jahresrechnung vom Vorstand der HSV prüfen und genehmigen.

§ 21 Finanzielles

Die VSPHZH finanziert ihre Tätigkeiten selbst. Sie erhält gestützt auf die Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich von den Studierenden einen Solidaritätsbeitrag pro Semester.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung von Erlassen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 13. Juni 2019.

² Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert.

¹ Von der Hochschulleitung genehmigt am 18. Dezember 2024

Anhang 1: Finanzielle Regelungen

A. Hochschulversammlung

1. Das Budget für Sachauslagen, das der Hochschulversammlung jährlich zur Verfügung steht, beträgt mindestens Fr. 5000.
2. Spesen werden gemäss dem Spesenreglement der PHZH zulasten des Budgets für Sachauslagen abgerechnet. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Auslagen für Verpflegung bei Retraiten, Delegiertenversammlungen und anderen HSV-Anlässen geltend gemacht werden.
3. Für die Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Hochschulversammlung wird von der Hochschulleitung ein jährliches Arbeitszeitbudget von 1530 Stunden frei gegeben. Darin enthalten sind 30 Stellenprozente für das Präsidium und 10 Stellenprozente für das Aktuariat.
4. Für den Einsitz in Ernennungskommissionen, Arbeitsgruppen und thematische Kommissionen wird von der Hochschulleitung ein jährliches Arbeitszeitbudget von 300 Stunden frei gegeben.

B. Versammlung der Studierenden

1. Der Stundenansatz für Tätigkeiten im Sinne von § 13 B. beträgt Fr. 40.
2. Für vorbereitendes Aktenstudium und Auftritte und Referate im Auftrag der PHZH wird der Zeitaufwand im Voraus vereinbart.
3. Die Tätigkeit für die Versammlung der Studierenden kann mit maximal 6 ECTS-Punkten dem Studium angerechnet werden.
4. Die Versammlung der Studierenden erhält von den Studierenden einen Solidaritätsbeitrag pro Semester. Dessen Höhe richtet sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich.